Kantonsrat St.Gallen 61.12.32

Einfache Anfrage Hoare-St.Gallen: «Nothilfe im Kanton St.Gallen

2004 wurde die Begrenzung der Sozialhilfe auf blosse Nothilfe für Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretens-Entscheid (NEE) eingeführt. 2008 trat Art. 82 Abs. 1 Satz 2 des Asylgesetzes in Kraft: Die kantonalen Fürsorgebehörden können gemäss ihrem Ermessen die Sozialhilfe auch für abgewiesene Asylsuchende auf Nothilfe zurückstutzen.

Es ergeben sich daraus drei Bereiche, zu denen ich der Regierung Fragen stelle und um deren Antworten ich ersuche:

- 1. Gemäss dem Diskriminierungsverbot von Art. 2 Abs. 2 der UNO-Kinderrechtskonvention, die die Schweiz ratifiziert hat, dürfen Kinder nicht wegen Haltungen oder Unterlassungen der Erziehungsberechtigten benachteiligt werden. Diese Bestimmung wird einhellig für direkt und selbständig anwendbar gehalten. Demnach ist es unzulässig, Kindern von abgewiesenen Asylsuchenden bloss Nothilfe zukommen zu lassen. Meine Frage: teilt die Regierung diese Rechtsauffassung? Wenn nein: Weshalb nicht? Wenn ja: Mit welchen Massnahmen gedenkt die Regierung das Diskriminierungsverbot umzusetzen, nachdem fast alle St.Galler Gemeinden auch für die Kinder die Sozialhilfe mehr oder weniger bis auf Nothilfeniveau reduzieren, wenn ihr Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt worden ist?
- 2. Im Kanton St.Gallen ist für Nothilfe die Aufenthaltsgemeinde zuständig. Es gibt keine kantonale Regelung, nach welcher die Nothilfebezüger beispielsweise nach Leistungsfähigkeit der Gemeinden im Kanton verteilt würden. Illegal anwesende Asylsuchende können in jeder Gemeinde, in der sie sich aufhalten, Nothilfe beantragen und erhalten. Einzelne Gemeinden können überfordert sein, bzw. sind es. Es herrscht gewissermassen ein rechtloser Zustand, der zu kräfteraubenden Rechtsstreitigkeiten führt.
 Meine Frage: Kann, will die Regierung diesbezüglich regulierend, die Gemeinden entlastend, aktiv werden?
- 3. Jede Gemeinde bestimmt für sich, was zur Erfüllung der verfassungsmässigen Mindestanforderungen der Nothilfe für Kurz- wie Langzeitbezüger nötig ist; die Regierung hat keinerlei Richtlinien erlassen. Was heisst minimale Nothilfe (Kochgelegenheit, Hygiene, Unterkunft, Sicherheit, Kommunikation, ...?), damit ein Nothilfeempfänger/eine Nothilfeempfängerin noch menschlich behandelt ist?

Meine Fragen:

- Worin sähe die Regierung Vorteile und Risiken einer kantonalen Regelung?
- Eine ganze Reihe von Ländern verunmöglicht die Rückreise von abgewiesenen Asylsuchenden (Angola, Iran, ...) oder die dortige üble Menschenrechtslage verhindert das Abschliessen von Rückreiseabkommen. Ist die Regierung bereit, sich dafür einzusetzen, dass Menschen aus solchen Ländern vorläufig aufgenommen werden, wie es das Asylrecht verlangt?»
- 3. September 2012

Hoare-St.Gallen